

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



41. Jg., Nr. 8, 28. Februar 2010, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Am 4. März 2010 findet um 18.00 Uhr die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Selfkant im Großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
Corsten

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010
2. Änderung Nr. N4 – Heilder – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant
3. Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) 6/98 – Natural Event Center –
4. Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 5 – Westerheide –
5. Mitteilungen des Bürgermeisters

B) Nichtöffentliche Sitzung

6. Grundstücksangelegenheiten
7. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe
8. Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)

Sitzung der Gemeindevertretung

Am 4. März 2010 findet um 19.00 Uhr die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant im Großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
Corsten

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010

3. Antrag der Fraktion Pro Selfkant auf Bildung einer zweckgebundenen Rücklage für Instandhaltungen und Erneuerungen des gemeindlichen Kanalnetzes
4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
5. Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Selfkant
6. Änderung Nr. N4 – Heilder – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant
7. Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) 6/98 – Natural Event Center –
8. Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 5 – Westerheide –
9. Ausweisung eines oder mehrerer Vorranggebiete(s) zur Ansiedlung von Betrieben für die Massentierhaltung
10. Mitteilungen des Bürgermeisters

B) Nicht öffentliche Sitzung

11. Grundstücksangelegenheiten
12. Veräußerung einer Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Havert, Flur 6, Nr. 132
13. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe
14. Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -

50667 Köln, den 10.02.2010

Zeughausstraße 2-10

Tel.: 0221/147-4138

Flurbereinigung Kirchhoven

Az.: 33.06.01 - 5 07 01 -

5. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Das durch den Beschluss vom 05.04.2007 des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellte und zuletzt durch den 4. Änderungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 20.10.2008

geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg
Stadt Heinsberg

Gemarkung Aphoven

Flur 5 Flurstücke 144 - 146

Gemarkung Randerath

Flur 5 Flurstücke 102 - 109

Gemeinde Gangelt

Gemarkung Birgden

Flur 18 Flurstücke 66, 67

Gemeinde Selfkant

Gemarkung Süsterseel

Flur 1 Flurstücke 75 - 77

Flur 7 Flurstücke 77, 78

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachstehend aufgeführte Grundstück **ausgeschlossen**:

Gemeinde Waldfeucht

Gemarkung Haaren

Flur 30 Flurstück 67

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf den als Anlagen zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarten dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rd. 843 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei
 - a) der Stadtverwaltung Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, Zimmer 216
 - b) der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 215/216
 - c) dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Außenstelle Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 2079.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 05.04.2007 gebildeten Teilnehmergeinschaft der

Flurbereinigung Kirchhoven mit dem Sitz in Heinsberg-Kirchhoven.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 -
Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 - BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9 a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

(L.S.) Im Auftrag
gez. Fehres
(Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum: Februar – November 2010
Kreis: Heinsberg
Stadt/Gemeinde: Kreisverwaltung Heinsberg

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 24. April 1980 (LfodSchG § 60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG § 10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes. *) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Kkarten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z.B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschüsse mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

*) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. D. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Die Region „Der Selfkant“ putzt sich heraus Gemeinsam gegen illegale Müllentsorgung

Beim Wettbewerb „Der Selfkant sucht die Superidee“ gab es u.a. den Vorschlag „Der Selfkant putzt sich heraus“. Bei dieser Projektidee sind alle interessierten und engagierten Bürgerinnen und Bürger zum Anpacken aufgefordert. Es geht darum die Straßen, Wälder und Wegesränder in unserer Region „Der Selfkant“ vom Müll und Unrat zu befreien.

Eine „Mitmachaktion“ soll das Bewusstsein der Bürger für eine sauberere Umwelt fördern. Eine erste Sammlungsaktion ist für Samstag, den 06.03.2010 ab 10.00 Uhr, in jedem Ort der Region „Der Selfkant“ geplant. Nähere Hinweise zu den Treffpunkten und weitere Informationen findet man auf der Homepage: www.der-selfkant.de.

Im Vorfeld gilt es nun, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger, Vereine und weitere Institutionen zum Mitmachen zu bewegen. Um besonders bei den Kindern für ein umsichtigeres und nachhaltiges Umweltbewusstsein zu sorgen, werden durch gezielte Aktionen wie z.B. Müllsammlung oder Mülltrennung in allen Schulen der Region „Der Selfkant“ die Kinder angesprochen und zum Mitmachen animiert. Nicht zuletzt wird durch diese Aktion der Gemeinschaftssinn gefördert.

Unterstützt wird diese Aktion vom Landrat des Kreises Heinsberg, Stephan Pusch, vom Super Sonntag Verlag sowie von der Umweltabteilung der Firma Schlun.

Die Ordnungsämter in der Region sind bemüht gegen illegale Müllentsorgung vorzugehen. Meistens sind die Täter jedoch nicht zur Rechenschaft zu ziehen. Die Verursacher können nur sehr selten festgestellt werden, da sie meist an einem anderen Ort wohnen und am späten Abend oder in der Nacht unterwegs sind, um nicht entdeckt zu werden. Anzeigen von Augenzeugen sind ebenfalls eher die Ausnahme. Illegale Müllentsorgung wird mit einem Bußgeld geahndet. In besonders schweren Fällen stellt die illegale Müllentsorgung eine Straftat dar.

Einerseits verursacht diese illegale Form der Abfallentsorgung beträchtliche zusätzliche Kosten zulasten der Allgemeinheit und wird in der Müllgebührekalkulation berücksichtigt, andererseits leidet das Ansehen der Gemeinde unter den sich manifestierenden Sauberkeitsdefiziten.

Die Bürgerinnen und Bürger der Region „Der Selfkant“ werden gebeten wachsam zu sein und die Übeltäter beim jeweiligen Ordnungsamt anzuzeigen.

Treffpunkte und Ansprechpartner der Aktion „Der Selfkant putzt sich heraus“ am Samstag, 06.03.2010, ab 10.00 Uhr:

Havert: Heinz-Josef Dahlmanns
(Tel.: 02456/3758)
Treffpunkt: Schützenhalle

Hillensberg: Hans-Josef Kaumanns
(Tel.: 02456/2147)
Treffpunkt: Bürgerhaus

Höngen: Ruth Deckers
(Tel.: 02456/1375)
Treffpunkt: Selfkantschule

Isenbruch: Mario Grüters
(Tel.: 02456/507141)
Treffpunkt: Schöttehuus

Millen: Heinz Beckers
(Tel.: 02456/820)
Treffpunkt: Feuerwehrhaus Millen

Saeffelen: Werner Joerißen
(Tel.: 02455/2907)
Treffpunkt: Dorfplatz (a.d. Kirche)

Schalbruch: Frank Köhnen
(Tel.: 02456/742)
Treffpunkt: Feuerwehrgerätehaus

Süsterseel: Josef Lippertz
(Tel.: 02456/1428)
**Treffpunkt: Schützenhaus hinter der
Turnhalle**

Tüddern: Heinz-Hubert Ruers
(Tel.: 0163/5094678)
Treffpunkt: Dorfplatz

Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Josefa Klassen,
wohnhaft in Stein, Auf dem Stein 23;
sie wird am 01.03. 80 Jahre alt.

Herrn Arthur Nowak,
wohnhaft in Wehr, Landstraße 40;
er wird am 01.03. 82 Jahre alt.

Herrn Gerardus Fiddelers,
wohnhaft in Isenbruch, Grünstraße 31;
er wird am 02.03. 82 Jahre alt.

Herrn Josef Deuß,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
er wird am 09.03. 83 Jahre alt.

Frau Josefine Jansen,
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 63;
sie wird am 09.03. 89 Jahre alt.

Frau Elisabeth Mühlenberg,
wohnhaft in Süsterseel, Dechant-Kamper-Str. 35;
sie wird am 10.03. 84 Jahre alt.

Frau Katharina Vergossen,
wohnhaft in Millen, von-Byland-Str. 60;
sie wird am 12.03. 87 Jahre alt.

Herrn Werner Wiewiora,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
er wird am 13.03. 80 Jahre alt.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant

- 06.03. Die Region „Der Selfkant“ putzt sich heraus
- 07.03. Westzipfellauf
Start: Tüddern
- 10.03. Vortrag der Heimatvereinigung Selfkant
Ort: Propstei Millen
- 14.03. Frühjahrsturnier des Reit- und Fahrvereins Selfkant
Ort: Reithalle Havert
- 21.03. Bittgang der Selfkantpfarreien

Kritik und Wertungsspiel des Spielmannszuges Edelweiß Havert
- 27.03. Scherbensuche für Kinder
Veranstalter: Heimatvereinigung Selfkant

Weitere Informationen über Veranstaltungen erhalten Sie auf der Internetseite der Gemeinde Selfkant unter Freizeitangebote auf www.der-selfkant.de

Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im Veranstaltungskalender der Internetseite www.derselfkant.de veröffentlichen möchten, werden gebeten, dies per E-Mail an info@der-selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Öffnungszeiten des Sozialamtes

Montags, mittwochs und freitags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.
Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker	3437 (privat)
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizei-notruf	110
Rettungsdienst	112

Sprechstunden des Jugendamtes

Das Jugendamt des Kreises Heinsberg bietet
Montags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und
Donnerstags von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr
Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 – an.

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

VDK-Sprechstunde

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich der Gemeinde Selfkant findet an jedem 3. Mittwoch in der Zeit von 9.00 – 11.00 Uhr im Rathaus in Tüddern – Zimmer 5 – statt.

Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

**Schiedsmann für den Bereich der
Gemeinde Selfkant**

Herr Arno Rettkow,
Bergstraße 61, Selfkant-Hillensberg,
Tel.: 02456 – 2956.

Sprechstunde des Schiedsmannes

Ab dem 1. Januar 2010 findet jeweils am 1.
Donnerstag im Monat von 14.00 – 16.00 Uhr eine
Sprechstunde des Schiedsmannes, Herr Rettkow, -
Zimmer 5 – im Rathaus statt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der
Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen
werden.